Anmerkungen zu Sprache und Textgattung des Senatus Consultum de Bacchanalibus... Katharina Kupfer

Glotta; Zeitschrift für Griechische und Lateinische Sprache...; 2004; 80, 1-4; Humanities Module

pg. 158

Anmerkungen zu Sprache und Textgattung des Senatus Consultum de Bacchanalibus (CIL I² 581)

Von Katharina Kupfer, München

In der Inschrift CIL I² 581 liegt nicht nur ein Senatsbeschluß in Briefform, sondern auch ein Edikt, durch das ein öffentliches und angemeldetes Bacchusfest sich im rechtlichen Rahmen bewegte und bei dem die Teilnehmer gleichfalls innerhalb dieses Rahmen rechtlich geschützt waren, vor. Dieser Gesichtspunkt wurde in der Literatur bislang nur nebenbei erwähnt und wird durch eine genaue Darstellung der betr. Textgattungen hier im Detail und im Vergleich mit den Inschriften CIL I² 586 (SC de Tiburtibus), CIL I² 614 und dem SC de philosophis et rhetoribis ausgeführt. Zudem wird auf die Bedeutung und Wortbildung von Bacchanal eingegangen.

CIL I² 581 enthält das Senatus Consultum de Bacchanalibus. Sprache und Textgattung sollen im folgenden untersucht werden auf die Fragestellung hin, ob es sich nur um einen Senatsbeschluß, einen solchen in Briefform oder um ein Edikt handelt.

Senatsbeschlüsse in der römischen Republik

Insgesamt sind heute 54 Senatus consulta aus der Zeit der römischen Republik bekannt (vgl. RE Supp. VI s.v. Senatus consultum, 1935:808 f.), von denen 27 in Latein überliefert sind, die übrigen in Griechisch. Die frühesten Senatsbeschlüsse sind:

- I. 189 v. Chr. Senatus consultum de Delphis (griechisch)
- II. 186 v. Chr. Senatus consultum de Bacchanalibus (lateinisch)
- III. 170 v. Chr. Senatus consultum de Thisbaeis (griechisch)
- IV. ~166 v. Chr. Senatus consultum de Ambraciotibus et Athamanibus (griechisch)

Glotta LXXX, 158-192, ISSN 0017-1298 © Vandenhoeck & Ruprecht 2005

- V. ~164 v. Chr. Senatus consultum de Serapeo Delio (griechisch)
- VI. 161 v. Chr. Senatus consultum de philosophis et rhetoribus (lateinisch)
- VII. ~159 v. Chr. Senatus consultum de Tiburtibus (lateinisch)

Erst im Jahr 99 v. Chr. schließt dann an die aufgeführten drei lateinischen (Nr. II, VI, VII) als Nummer 18 wieder ein Senatsbeschluß in Latein an.

Obwohl die griechischen Senatsbeschlüsse zahlenmäßig klar überwiegen, kann bereits aus ihnen eine eindeutige Textstrukturierung erkannt werden, die auch für die lateinischen Beschlüsse gilt. Sie ist durch formelhafte Wendungen gegliedert und wurde bereits von Mommsen (1899) beschrieben. Er hat auch gezeigt (⁴1952:III.1007), daß "bei öffentlicher Aufstellung solcher Urkunden in ... der doppelte Text, und zwar der lateinische vor dem griechischen publiciert zu werden" pflegte. Nach ihm (⁴1952:III.1008), und diese Einteilung wird durch das Material erwiesen, setzen sich Urkunden in der Zeit der römischen Republik wie folgt zusammen:

- 1. "magistratische Vorlage: ille consul (praetor, tribunus plebi) senatum consuluit.
- 2. Monat und Tag der Verhandlung.
- 3. Ort der Verhandlung, wobei Rom als selbstverständlich nie genannt wird.
- 4. Urkundszeugen: scribendo adfuerunt illi.
- 5. Vortrag: quod ille verba fecit oder illi verba fecerunt (folgt der Inhalt im Auszug)...
- 6. Beschlusseinführung: ... de ea re ita censuere:
- 7. [Beschlussgründe]¹...
- 8. Beschlussinhalt: ... ut ille faceret oder illum facere.
- 9. Abstimmungsvermerk: Censuere."

¹ Erst ab der Kaiserzeit bezeugt.

Zum Vergleich mit dem Stil des Senatus consultum de Bacchanalibus sind im folgenden die beiden anderen oben angeführten lateinischen Senatsbeschlüsse (Nr. VI, VII) wiedergegeben. Zuerst das Senatus consultum de philosophis et rhetoribus, das bei Sueton (De claris rhetoribus, I) und Gellius (Noctes Atticae, 15, 11) überliefert ist.² Die Numerierung bezieht sich auf das Schema von Mommsen (l.c.):

- 1. C. Fannio Strabone, M. Valerio Messala cos., M. Pomponius praetor senatum consuluit.
 "Unter Gaius Fannius Strabo (und) Marcus Valerius Messala als Konsuln hat Marcus Pomponius als Prätor den Senat be-
- 2. —

fragt."

- 3. —
- 4. —
- 5. Quod verba facta sunt de philosophis et de rhetoribus, "Was den (Sach)vortrag anbetrifft, der über die Philosophen und Redner gehalten worden ist,"
- de ea re ita censuerunt:
 "über diese Sache (haben sie, sc. die Senatoren) so beschlossen:"
- 8. ut M. Pomponius praetor animadverteret curaretque, uti ³ ei e re publica fideque sua videretur, uti Romae ne essent. "Marcus Pomponius als Prätor solle achtgeben und Sorge tragen, (so) wie (es) ihm aus Sicht der (römischen) Republik und nach eigener Verantwortung (gut) erschiene, daß sie nicht in Rom seien."
- 9. —

Die in diesem Senatsbeschluß vorkommende Formel e re publica fideque sua greift auf eine Vorstellung des römischen Rechts zurück, daß nur res – hier die res publica – eine Angelegenheit des eigentlichen Rechts (strictum ius) ist, während sich

² Nr. 38 bei Bruns (1909).

³ uti ist bei Gellius überliefert; ut si bei Sueton.

fides als sittliche Verhaltensweise,⁴ im Sinne der Zuverlässigkeit des Handelnden realisiert. "Eine Person, die *cum fide* handelte, setzte sich nach der Vorstellung des Römers mit allem ein, was sie war, und zwar nicht in erster Linie mit dem, was sie materiell, sondern was sie als Persönlichkeit darstellte" (Bleicken, 1993:23).

Dieses Schema von dem den Senat einberufenden Magistratsbeamten (συνεβουλεύσατο), Datum und Ort der Verhandlung sowie beurkundende Zeugen (γραφομένου(/ω) παρῆσαν) gilt gleichermaßen für die auf griechisch überlieferten Senatsbeschlüsse, wie Ries (1983:130 ff.) im Detail gezeigt hat. Auch dort schließt sich ein Protokoll des Sachvortrags (περὶ ὧν ... λόγους ἐποιήσα(ν)το) an, das in den überlieferten griechischen Texte immer ausführlicher gehalten ist als in den frühen lateinischen Beispielen, wo es auf ein Stichwort (z.B. de Bacchanalibus) reduziert sein kann. Der Grund hierfür liegt nach Ries (1983:133) in folgendem: "Wurde der Sachvortrag von einem römischen Magistrat gehalten, so hielt man sich anscheinend bis Augustus mit der Aufnahme des Redetextes in den offiziellen Wortlaut zurück. ... Hielten dagegen andere Personen als einer der zuständigen Magistrate (hauptsächlich ausländische Gesandtschaften) den Sachvortrag, so wurde er weitestgehend in den Wortlaut des S<enatus> C<onsultum> aufgenommen." Damit wird auch deutlich gemacht, daß der römische Senat sich nicht in die inneren Angelegenheiten der offiziell von Rom unabhängigen griechischen Stadtstaaten einmischen wollte, sondern daß er nur, nachdem er gefragt worden war, einen Rat erteilen möchte. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck (vgl. Ries, 1983:134), daß die Gesandten apostrophiert werden als "ανδρες καλοὶ κάγαθοὶ φίλοι παρὰ δήμου καλοῦ κάγαθοῦ καὶ φίλου (συμμάγου) "vortreffliche und befreundete Männer aus einem vortrefflichen und befreundeten (und verbündeten) Volk "."

⁴ So nach R. Heinze (1929) zum Begriff fides.

Senatus Consultum de Tiburtibus

Die Inschrift CIL I² 586 bzw. CIL XIV 3584 (vgl. o. Nr. VII)⁵ ist auf einer Bronzetafel überliefert, die um 1581 gefunden worden und seit 1790 verschollen ist. Es handelt sich um einen Brief des amtierenden Prätors, der das *Senatus consultum de Tiburtibus* enthält. Unter Bezug auf die Textgattung ist die Inschrift daher auch als *Epistula praetoris ad Tiburtibus* bezeichnet worden. Die Inschrift ist im folgenden so wiedergegeben, daß auf die Gliederung von Mommsen (l.c.) Bezug genommen wird.

- L. Cornelius Cn. f. pr(aetor) sen(atum) cons(uluit)
 "Lucius Cornelius Sohn des Gnaeus hat als Prätor den Senat
 befragt"
- 2. a. d. III nonas Maias "am dritten Tag vor den Nonen des Mai (=5. Mai)"
- 3. sub aede Kastorus. |²
 "unten im Tempel des Kastor."
- 4. Scr(ibundo) adf(uerunt) A. Manlius A. f., Sex. lulius ..., L. Postumius S(p.) f. |³, (Sc. als Zeugen) für die Niederschrift waren zugegen: Aulus

"(Sc. als Zeugen) für die Niederschrift waren zugegen: Aulus Manlius, Sohn des Aulus (und) Sextus Iulius ... (und) Lucius Postumius, Sohn des S(purius)."

- 5. Quod Teiburtes v(erba) f(ecistis)
 "Was den (Sach)vortrag anbetrifft, (den) ihr Tiburtiner gehalten habt,"
- 6. quibusque de rebus vos purgavistis; ea senatus | 4 animum advortit ita utei aequom fuit: nosque ea ita audiveramus, | 5 ut vos deixsistis vobeis nontiata esse. "und hinsichtlich dieser Angelegenheiten eine Rechtfertigung vorgebracht habt, hat der (römische) Senat so diesbezüglich zur Kenntnis genommen wie es recht und billig war. Und wir haben es so gehört gehabt, wie ihr versichert habt, (daß) euch (diese Angelegenheiten nur) angezeigt worden sind."

⁵ Der lateinische Text ist als Nr. 39 bei Bruns (1909), bei Wachter § 115 (1987:280) und § 124 d) (1987:299 f.) editiert.

8. Ea nos animum nostrum |6 non indoucebamus ita facta esse propter ea quod scibamus | ea vos merito nostro facere non potuisse, neque vos dignos esse, $|^8$ quei ea faceretis, neque id vobeis neque rei poplicae vostrae $|^9$ oitile esse facere. Et postquam vostra verba senatus audivit, $|^{10}$ tanto magis animum nostrum indoucimus, ita utei ante arbitrabamur, de eieis rebus af vobeis peccatum non esse. | 11 Quonque de eieis rebus senatuei purgati estis, credimus, vosque | 12 animum vostrum indoucere oportet, item vos populo | 13 Romano purgatos fore. "Wir hatten nicht die Überzeugung gewonnen, daß das so geschehen sei; (und zwar) deswegen, weil wir wussten, (daß) ihr dies durch unsere Schuld nicht tun konntet, und ihr auch nicht verantwortlich seid, das zu tun; und dies weder für euch noch für euren Staat zu tun nützlich ist. Und nachdem der (römische) Senat eure Worte gehört hatte, meinen wir umso mehr wie vorher, (daß ihr) in dieser Angelegenheiten nicht gefehlt habt. Und da ihr bez. dieser Angengelegenheiten (gegenüber) dem (römischen) Senat gerechtfertigt seid, glauben wir, (daß) ihr zu der Überzeugung kommen müßt, vor dem römischen Volk ebenso gerechtfertigt zu sein."

9. —

Kommentar zum Senatus Consultum de Tiburtibus

Es finden sich archaisierende Schreibungen, von denen die auffallendste die der konsequenten Diphthongschreibung für Langvokal ist. Erstmals (vgl. Wachter, 1987:300 f.) sind in dieser Inschrift bezeugt: die Schreibung <ae > statt <ai> und von altem -ei als <-i>, konsequente Doppelschreibung der Geminaten, sowie das Fehlen von-d nach Langvokal. Morphologische Archaisierungen, speziell bei den Endungen, lassen sich nicht nachweisen, vielmehr erweckt der Text den Eindruck von Authentizität der gesprochenen Sprache.

Hinzuweisen ist hier auf die Syntax der auch in den anderen Senatsbeschlüssen bezeugten Formel *scribendo adfuerunt*,⁶ die im Lateinischen nicht lokativisch ("bei der Niederschrift waren

⁶ Die ausgeschriebene Formel findet sich in literarischen Texten, nicht aber in altlateinischen Inschriften.

zu gegen"⁷) aufgefaßt werden kann, da hierfür eine Konstruktion mit in erforderlich wäre. Vielmehr ist von einer elliptischen Konstruktion (vgl. Risch, 1984:133 f.) mit finalem Dativ auszugehen, die ihr Gegenstück in der griechischen Formulierung γραφομένου παρήσαν besitzt. Risch (l.c.) führt mit Beispielen aus, daß es sich um eine verkürzte Gerundivkonstruktion ("passives Participium infecti") handelt, in der decreto ellidiert ist. RISCH (1984:134) hat bereits darauf hingewiesen, daß das griechische Gegenstück γραφομένου παρήσαν bzw. γραφομένω παρῆσαν durch das verwendete Partizip den Rückschluß erlaubt, daß eben kein Gerundium vorliegt, da sonst im Griechischen ein Infinitiv zu erwarten wäre, sondern eine verkürzte Gerundivkonstruktion. Er hält allerdings (l.c.) die Formulierung im Dativ für die genau Entsprechung der lateinischen Formel und räumt damit der Kasussemantik einen Vorrang gegenüber den syntaktischen Verwendungsweisen der Wortarten (hier Partizip, Infinitiv) ein. Da im Griechischen γραφομένω παρῆσαν in den Texten bezeugt ist, z.B. im SC de Thisbensibus, und dieser sowohl als finaler Dativ wie auch als Lokativ (oder auch als Temporalis) gebraucht werden kann (vgl. Schwyzer-Debrunner, 1950:154 ff.), kann daraus auch abgeleitet werden, daß der griechische Text eines Senatsbeschlusses bzw. die iuristischen Formeln im Griechischen aus einer lateinischen Vorlage stammen können: entweder als eine stark am lateinischen Text klebende, mechanische Umsetzung des Dativs durch den gleichen Kasus im Griechischen, der aber einen anderen Bedeutungsumfang als im Lateinischen hat oder als gute, angemessene Übersetzung im Falle des Genitivs. Angemessener ist der Genitiv deswegen, weil damit der Kasussemantik und den syntaktischen Verwendungsweisen der Wortart des Partizips Rechnung getragen wird.

⁷ So z.B. Ries (1983:131) bei der Behandlung der Formel, wobei er sich aber – kommentarlos! – auf das griechische SC de Delos (bzw. SC de Serapeo Delio) bezieht, das γραφομένου παρῆσαν schreibt.

Der Genitiv im Griechischen ist dabei als Genitiv des Sachbetreffs (vgl. Schwyzer-Debrunner, 1950:130), auch speziell zur Rechtssphäre) aufzufassen und könnte paraphrasiert werden "(Sc. als Zeugen) betreffs der Niederschrift waren zugegen …" bzw. mit ergänztem Substantiv "(Sc. als Zeugen) betreffs des niedergeschriebenen Protokolls waren zugegen …". Der Dativ bei πάρειμι bezeichnet zudem die Person, der beigestanden wird, während nach Liddell-Scott (1951:s.v.) kein Beispiel für einen finalen Dativ verzeichnet ist. Der Verwendungsweise des Partizips wird der Genitiv deswegen besser gerecht, weil für einen finalen Dativ ein Infinitiv im Griechischen zu erwarten wäre (vgl. Schwyzer-Debrunner, 1950:395 ff.).

Im Tempel des Castor und Pollux (vgl. Flor., 1,38 [3, 3], 20) hat sich der Senat wiederholt versammelt (vgl. Cic., 2Verr., 1, 129) und dort wurden vor allem Geldgeschäfte betrieben (vgl. Cic., Quinct., 17). Ob dies mit dem vorliegenden Senatsbeschluß in direkten Zusammenhang gebracht werden kann, muß ohne weitere Untersuchung offen bleiben. Sicher ist, daß der Tempel beim Forum, aber tiefer gelegen Richtung Tiber, zwischen dem Vicus Iugarius und dem Vicus Tuscus (Kardos, 2000:289, 295-298) gelegen hat.

In Zeile 7 wird merito nostro negativ gebraucht im Sinne von "unsere Schuld". Dieser Gebrauch, statt dem häufigeren von merito "nach Verdienst", ist auch sonst bezeugt, vgl. z.B. nemo etiam me accusauit merito meo "Auch hat mich niemand wegen eines Verschuldens von mir angeklagt" (Plt. Asin. 491 f.). In der gleichen Zeile des SCdeTib wird dignos statt mit sonstigem "würdig" hier besser als "verantwortlich" übersetzt, da die dignitas zusammen mit der auctoritas zum festen Bestand der moralischen Vorstellungen gehört, die ohne in Gesetzen festgelegt zu sein, doch als bestimmend für das öffentliche Handeln eines Vornehmen angesehen werden (vgl. Bleicken, 1993:121-143). Die Tiburter würden, falls sie bez. der betreffenden Angelegenheit als dignos angesehen worden wären und falls sie sich nicht entsprechend verhalten hätten, ihrer auctoritas, d.h. ihres Ansehens als Männer, die sich in der

beständigen Deckung des öffentlichen, gesellschaftlichen und privaten Handelns durch die Erfahrung, das Prestige und die Gutheißung bewährt haben (vgl. Wieacker, 1988:375), verlustig gehen.

Eindeutig erkennbar ist ebenso wie die Struktur eines Senatsbeschlusses die Form des Briefes. Auf den Inhalt des Textes beziehen sich die modernen Autoren meist in der gleichen Weise wie Mommsen (1913:290), der von einer Gesandtschaft der Tiburtiner vor dem römischen Senat berichtet. Die beste Inhaltsangabe ist wohl die (lateinische) der Edition von *CIL* XIV.

Senatus Consultum de Bacchanalibus

CIL I² 581 ist zwar bereits wiederholt publiziert sowie übersetzt und kommentiert worden, eine Behandlung der Textstruktur und der dokumentspezifischen Syntax fehlt jedoch bislang. Nach der Edition von Wachter (1987), ist die Inschrift noch von Schumacher (1988) auf deutsch übersetzt und mit kurzen Anmerkungen versehen worden. Die jüngste vollständige Übersetzung (auf italienisch) stammt von Martina (1998); frühere Behandlungen finden sich bei Gordon (1983:83) zusammengestellt. Für diesen Artikel wurden zudem noch – aus jüngerer Zeit – die Publikationen von Pailler (1988), von Gippert (1994-2001) und von Cancik-Lindemaier (1996) mit Gewinn herangezogen. Die Inschrift CIL I² 581 kann durch ihren Inhalt auf 186 v. Chr. datiert werden. Der Sachverhalt wird bei Livius *Ab urbe condita* XXXIX, 8-19 beschrieben.⁸

⁸ Zur Art der Darstellung bei Livius vgl. die Darstellung von Fraenkel (1932), Gelzer (1936) sowie Heilmann (1985), Cancik-Lindemaier (1996,) Nippel (1997); zum Inhalt mit Verweisen auf weitere antike Autoren vgl. *Real-Encyclopädie* IV s.v. *Bacchanal* (1896:2721 f.).

Im folgenden wird zum einen der Text im ganzen gegeben, wobei im lateinischen Teil Schreibfehler⁹ korrigiert, Interpunktion, Hervorhebungen (außer der Schriftgröße von *in agro Teurano*)¹⁰ und Gliederungspunkte eingefügt und die Abkürzungen aufgelöst worden sind, im deutschen eine der Gliederung entsprechende durchgehende Übersetzung geboten wird. Die Numerierung der Gliederungspunkte bezieht sich wieder auf das Schema von Mommsen (l.c.).

- 1. [Q(uintus)] Marcius L(uci) f(ilius), S(purius) Postumius L(uci) f(ilius) co(n)sules senatum consoluerunt "Die Konsuln Quintus Marcius, Sohn des Lucius, (und) Spurius Postumius, Sohn des Lucius, haben den Senat befragt"
 - N(onis) Octob(ribus) 3. apud aedem |² Duelonai (sc. Romai).
 "am 7. Oktober beim Tempel der Bellona (sc. in Rom)."
 - 4. Sc(ribundo) arf(uerunt):

"(Sc. als Zeugen) für die Niederschrift waren zugegen:"

M(arcus) Claudi(us) M(arci) f(ilius),
"Marcus Claudius, Sohn des Marcus,"

L(ucius) Valeri(us) P(ubli) f(ilius),
"Lucius Valerius, Sohn des Publius,"

Q(uintus) Minuci(us) C(ai) f(ilius).
"Quintus Minucius, Sohn des Gaius."

5. De Bacanalibus

"Über die Bacchusfeste"
quei foideratei |³ esent ita exdeicendum censuere:
"haben (sc. die römischen Senatoren) beschlossen, sei den
Alliierten folgendermaßen als Edikt zu erlassen:"

⁹ Im Detail s. hierzu Wachter (1987:278 Anm. 688). Durch | ist Zeilenende des Originals bezeichnet. Das lateinische Original verwendet Punkte zur Worttrennung, die hier durch Spatium ersetzt sind und schreibt *scriptio continua*.

bezeichnet eine Bedingung seitens möglicher Teilnehmer an den Bacchusfesten, • Bedingungen des Senats von Rom und Unterstreichung excludierende Bedingungen seitens des Senats; Fettdruck wichtige Stichpunkte.

8. § 1.1 Neiquis eorum [B]acanal habuise velet.

- "Niemand von ihnen soll (sc. einen festen Platz für) ein Bacchusfest haben wollen."
- \rightarrow Sei ques $|^4$ esent, quei sibei deicerent necesus ese Bacanal habere,
- "Wenn es welche geben sollte, die zur Anzeige brächten, sie hätten Bedarf an einem (sc. festen Platz für ein) Bacchusfest,"
 - eeis utei ad pr(aitorem) urbanum | 5 Romam venirent deque eeis rebus ubei eorum v[e]r[b]a audita esent "so sollen die zum Stadtprätor nach Rom kommen; und über diese Angelegenheiten soll, sobald ihr Sachvortrag gehört wäre."
 - utei senatus | 6 noster decerneret, "únser Senat entscheiden,"
 - dum ne minus senator<i>bus C adesent <quom e>a res cosoleretur.
 - "sofern nicht weniger als 100 Senatoren anwesend sind, wenn diese Sache beraten wird."
- 8. $\S 1.2 | ^{7}$ Bacas vir nequis adiese velet, ceivis Romanus <u>neve</u> nominus Latini <u>neve</u> socium $| ^{8}$ quisquam,
 - "Zu Bacchantinnen darf kein Mann zu gehen begehren, weder ein römischer Bürger noch einer latinischen Namens noch irgendeiner von den Bundesgenossen,"
 - nisei pr(aitorem) urbanum adiesent
 ,,wenn die (sc. die betreffenden) nicht den Stadtprätor
 (sc. von Rom) aufgesucht haben"
 - isque de senatuos sententiad, ,,und der gemäß einem Senatsbeschluß,"
 - dum ne | minus senatoribus C adesent, quom ea res cosoleretur, iousisent.

 "sofern nicht weniger als 100 Senatoren anwesend sind, wenn diese Sache beraten wird, (sc. und die sie entsprechend) angeordnet haben."
- 9. (Sc. illud fieri) censuere.
 - "(Sc. In der Senatsabstimmung haben sie) beschlossen (sc. die betreffende (Sache sollte so) geschehen)."

- 5. (Sc. De exercitatione administrationeque sacrorum:) ("Durchführung und Verwaltungsbetrieb von Kulthandlungen:") § 2.1 a) | 10 Sacerdos:
 - ..Priester "
- 8. nequis vir eset. "soll kein Mann sein."
- 5. § 2.1 b) *Magister*

"Vorsteher (sc. eines Bacchusvereins):"

- neque vir neque mulier quisquam eset. "soll kein Mann sein, auch keine Frau."
- 5. (Sc. De pecunia comoine:)
- 8. § 2.1 c) $\int_{-\infty}^{\infty} Neve$ pecuniam quisquam eorum comoine [m h] abuise velet.

"Noch soll irgendjemand von ihnen eine Gemeinschaftskasse einrichten wollen."

- 5. § 2.1 d) Neve magistratum $\int_{0}^{12} \frac{neve}{n} pro-magistratu[d]$ "Weder zum (geschäftsführenden) Magistratsbeamten, noch auch zum Promagistrat"
- neque virum [neque mul]ierem qui<s>quam fecise velet. 8. "soll jemand weder einen Mann noch eine Frau machen wollen."
 - § 2.1 e) | 13 Neve posthac inter sed conjoura[se, nev]e comvovise, neve conspondise, |14 neve conpromesise velet, neve quisquam fidem inter sed dedise velet.
 - "Noch sich hinfort unter einander eidlich verbrüdern, noch durch gemeinschaftliches Gelübde verbinden, noch sich gegenseitig feierlich anverloben, noch sich gegenseitiges Versprechen geben wollen (sc. die Entscheidung verbindlich dem Ausspruch eines Schiedsrichters zu überlassen), noch soll jemand mit anderen sich (rechtsverbindliche) Zusage(n) geben wollen."
- 5. § 2.2 a) $|^{15}$ Sacra:

..Kulthandlungen:"

in [o]quoltod ne quisquam fecise velet, 8. "soll im Verborgenen keiner praktizieren wollen" neve in poplicod,

"weder auf öffentlichem (sc. Gebiet),"

neve in | 16 preivatod, "weder auf privatem (sc. Gebiet)" neve exstrad urbem sacra quisquam fecise velet, "noch (auch) außerhalb der Stadt solle jemand Kulthandlungen praktizieren wollen,

- nisei | 17 p(raitorem) urbanum adieset "wenn sie nicht den Stadtprätor (sc. von Rom) aufgesucht haben"
- isque de senatuos sententiad
- "und der gemäß einem Senatsbeschluß,
 dum ne minus | 18 senatoribus C adesent, quom ea res cosoleretur, iousisent. "sofern nicht weniger als 100 Senatoren anwesend sind, wenn diese Sache beraten wird, (sc. die sie entsprechend) angeordnet haben."
- 9. (Sc. illud fieri) censuere.

"(Sc. In der Senatsabstimmung haben sie) beschlossen (sc. die betreffende (Sache sollte so) geschehen)."

- 5. § 2.2 b) 19 Homines plous V – oinvorsei virei atque mulieres –: "Mehr als fünf Menschen - Männer und Frauen zusammengenommen:"
- sacra ne quisquam | 20 fecise velet, 8.

"Kulthandlungen soll niemand praktizieren wollen (...)." neve inter ibei virei plous duobus, mulieribus plous tribus |21 arfuise velent.

"noch sollen dort mehr als zwei Männer mit mehr als drei Frauen dabei sein wollen,"

- nisei de pr(aitoris) urbani senatuosque sententiad "außer gemäß eines Beschluß des Stadtprätors (sc. von Rom) und des Senats (sc. von Rom)"
- 9. utei suprad scriptum est. "wie oben geschrieben ist."
- |²² Haice utei in coventionid exdeicatis

"Eben dies sollt ihr in der Volksversammlung bekanntmachen"

- ne minus trinum |²³ noundinum; "binnen dreier Markttagen;"
- senatuosque sententiam utei scientes esetis: "und daß ihr (euch) Kenntnis (verschafft) habt von (sc. folgendem) Beschluß des Senats:"

Eorum | 24 sententia ita fuit:

"Der Beschluß von diesen (sc. den Senatoren in Rom) sei so gewesen:"

- Sei ques esent, quei arvorsum ead fecisent "Falls irgendwelche vorhanden sein sollten, die entgegen von dem handelten"
 - quam suprad |25 scriptum est,
 - "wie (es) oben geschrieben ist,"
- 8. eeis rem caputalem faciendam.
 - "gegen die solle ein Strafverfahren auf Todesstrafe eingeleitet werden."
- 9. (Sc. illud fieri) censuere.
 - "(Sc. In der Senatsabstimmung haben sie) beschlossen (sc. die betreffende (Sache sollte so) geschehen)."

Atque utei \mid^{26} hoce in tabolam ahenam inceideretis ita senatus aiquom censuit .

- "Und zwar sollt ihr dies hier in einer Bronzetafel eingravieren (genau) so wie der Senat (sc. von Rom es) recht und billig beschlossen hat."
- |²⁷uteique eam figier ioubeatis, ubei facilumed gnoscier potisit.
- "Und ihr sollt anordnen, sie (sc. dort) anzubringen, wo sie am besten wahrgenommen werden kann."
- Atque |28 utei ea Bacanalia,
- "Und (sc. ihr sollt anordnen,) daß diese (sc. Orte für) Bacchusfeste,"
- → <u>sei</u> qua sunt,
- "wenn es welche gäbe,"
- → exstrad quam <u>sei</u> quid ibei sacri est ,
- "außer wenn es dort etwas (anderes) Sakrosanktes gäbe,"
- ita utei suprad scriptum est
- "so wie oben geschrieben ist,"
- in diebus X quibus vobeis tabelai datai $|^{30}$ erunt , faciatis utei dismota sient.
- "innerhalb von zehn Tagen, nachdem euch diese Tafeln (über)gegeben worden sind, entfernt werden sollen."

In agro Teurano

"Auf dem teuranischen Gebiet (sc. zu edizieren)."

Kommentar zum Senatus Consultum de Bacchanalibus

Der Text ist archaisierend geschrieben¹¹, was als ein Merkmal offizieller Inschriften gelten darf. Das lateinische Wort *Bacanal* kommt mehrmals im Text vor und kann als Lokalität oder als Vorgang aufgefaßt werden. Die Stellen sind folgende:

Plural: De Bacanalibus (Z. 1), atque utei ea Bacanalia, sei qua sunt (Z. 27 f.)

Singular: Bacanal habuise velet (Z. 3), necesus ese Bacanal habere (Z. 4)

Bacanal bezeichnet, worauf Meyer (1972:980 Anm. 55) hinweist, u.a. bei Plautus, aber auch bei späteren Autoren, eindeutig die Feier. Dies ist mit den Singularbelegen (Z. 3, 4) in Übereinstimmung, da es Z. 3 neben einem Infinitiv des Perfekts erscheint und sich der Beleg in Z. 4 auf jenen bezieht. Im Altlatein findet sich der Infinitiv des Perfekts, wo im klassischen Latein der des Präsens stehen würde (vgl. Kühner-Stegmann [1966: 133-135] sowie Beispiele aus Plautus bei Bennet [1966:I.427 f.]). Die singularischen Belege beziehen sich daher terminativ auf das Abhalten eines Bacchusfestes. Nachdem ein Bacchanal jedoch immer auch an einem Ort stattfindet, kann dieser lexikalisch damit sehr wohl mitbezeichnet werden, wie das im nhd. Gang (,Gang des Raubtiers' vs. ,Hausgang') ebenfalls der Fall ist. Stellt man sich für Bacanalia diese Frage, was denn in der Satzsemantik ausgedrückt werde, dann ist im Hinblick auf atque utei ea Bacanalia sei qua sunt, exstrad quam sei quid ibei sacri est ... (Z. 28 ff.) am Schluß des Textes eine Räumlichkeit gemeint. Soviel kann man aus diesem Text erschließen, während es in der Überschrift nicht entscheidbar ist.

Vgl. die Liste der orthographischen Auffälligkeiten bei Wachter (1987:291).

Dies wird auch durch z.B. die Liviusstelle 39,12,4 nicht ausgeschlossen: ... expromeret sibi, quae in luco Stimulae Bacchanalibus in sacro nocturno solerent fieri. "Sie (sc. die Informantin) solle ihm (sc. dem Konsul) darlegen, welche (sc. Dinge) im Hain der Stimula (sc. auf dem Aventin) bei den Bacchanalien in nächtlichen Kulthandlungen zu geschehen pflegen." Dieser Hain ist aber als Ort, an dem Bacchanalien stattfinden, auch bei Ovid Fast. 6,503-518 bezeugt, ohne daß dort aber der Terminus Bacchanal vorkommen würde. Die Wortbildung von bacchanal wird seit Niedermann (1913:349 f.) mit lupanar in Verbindung gebracht, wobei er annimmt, daß lupanar nach dem Muster von bacanal gebildet sei, wobei dieses im Plural das Bacchusfest bezeichne, im Singular die Kultstätte (1913:350). Diese Annahme wird von Niedermann durch je einen griechischen Beleg aus Aristophanes gestützt, widerspricht aber hinsichtlich des Plurals dem Gebrauch in CIL I² 581 Z. 28 ff. Richtig ist dabei sicherlich, daß das griechische Adjektiv βακχεῖον das Vorbild gewesen sein muß, aber nach Ausweis von Liddell-Scott (1951:303) s.v. Bedeutungsumfang größer und bezeichnet sowohl bacchantische Raserei, die Kultgemeinde als auch ein Heiligtum. Das griechische Adjektiv ist demnach in seiner Funktion als Zugehörigkeitsadjektiv zu bestimmen, ohne auf eine speziellere Bedeutungsnuance festgelegt zu sein. Gleiches gilt auch, wie Leumann (1917) gezeigt hat, bei den lateinischen li-Adjektiven, was er u.a. für -alis als Ableitungssuffix zu Substantiven am Beispiel von militaris (1917:27) vorführt. Dessen Bedeutungsumfang hat sich von "zum Soldaten gehörig" zu "soldatisch" ausgeweitet. Nachdem es sich bei dem Götternamen Bacchos um eine innergriechische Bildung handelt, der aber als Stamm in dem lateinischen bacchanal vorliegt, handelt es sich bei dem Adjektiv um einen Calque, dessen genaue Bildung noch zu bestimmen ist. Im Griechischen ist βακχ-εῖο- zu analysieren, also eine produktive Adjektivbildung von Substantiven (vgl. Schwyzer, 1939:467 f.), die mit den lateinischen -āli-Bildungen gut übereinstimmt. Leumann (1917:28) hat die lateinischen Wörter auf -alis zusammengestellt, die als Suffix bei Personenbezeichnungen (z.B. familiaris) sowie zur Bezeichnung der Priester und Feste (von Götternamen) bezeugt sind. Neben Dialis, Vestalis, Cerealia, Liberalia etc. finden sich folgende auf -an-alis (bzw. mit Dissimilation auf -an-aris):

Angeronalia (Angerona), Apollinares (Apollo, -onis), Faunalia (Faunus), Furinalia (Furina), Meditrinalia (Meditrina), Neptunalia (Neptunus), Portunalia (Portunus), Quirinalia (Quirinus), Saturnalia (Saturnus), Terminalia (Terminus), Vertumnalia (Vertumnus), Volturnalia (Volturnus), Vulcanalia (Vulcanus).

Bei direkter Lehnübersetzung aus dem Griechischen wäre ein *bacchalis zu erwarten, wie aus den zitierten Bildungen hervorgeht, die alle von einem Substantiv mit n-haltigem Stamm abgeleitet sind, wie bei Apollinares eindeutig zu sehen. Nachdem diese Bildungen alle direkt von einem Götternamen abgeleitet sind, liegt es näher, daß baccanal nicht von einem lateinischen Adjektiv *bacchanus deriviert ist, sondern von dem etruskischen Adjektiv paxa-na-,,zum Bacchus gehörig", das überliefert ist. Paxana- wurde dabei nicht als Adjektiv, sondern als substantivierter Eigenname ,(der/das) Bacchische', behandelt,

¹² Diese These ist mir freundlicherweise von Herrn Prof. Dr. Helmut Rix in seiner Email vom 27. Juli 2001 18.33.52 als denkbar bestätigt worden. Eine ausführliche Dokumentation findet sich bei Pailler (1988:473-521), bes. S. 511 f. Anm. 186. Bei der These, daß bacchanal von *bacchanus deriviert wäre, ist gegenüber der hier vertretenen die Annahme eines zusätzlichen Zwischenglieds, nämlich *bacchanus, notwendig. Für die hier vertretene These spricht somit, daß sie mit weniger Annahmen auskommt.

wie aus den übrigen zitierten Bildungen zu ersehen, und als bacchan-alis ins Lateinische eingegliedert. 13

Exkurs: Zieht man das Deutsche zum Vergleich heran, so können Adjektive von Substantiven durch -isch, -lich, -haft, -(e)(r)n, -al, -ell, -iv, -ar, -ös, -ant deriviert werden. Das Suffix -isch wird laut Duden (1984:495) zu 95% als Ableitungssuffix von Substantiven benutzt und hat die Hauptfunktion (25%), Possession auszudrücken (heidnische Sitten). Seine Nebenfunktionen sind die Vergleichsbildung (20%), die Gleichsetzung, die thematische Zuordnung nach aspekthaftem, instrumentalem und zielangebendem Muster. Der Duden nennt an dieser Stelle nicht die Möglichkeit einer Raumbestimmung als Haupt- oder wichtige Nebenfunktion dieses Suffixes, diese ist aber möglich (römisch), statistisch aber offenbar selten.

Das lateinische bacchanal ist in seiner Herleitung damit wie die anderen Götterfeste als "zum Bacchus gehörige (sc. Feier)" bestimmt worden, die aber i.S. von "Bacchuskult" auch einen Ort meinen kann, da die Wortbildung nicht so spezialisiert ist, daß diese Bedeutung durch sie ausgeschlossen würde.

An syntaktischen Besonderheiten ist der Gebrauch des Konjunktivs Imperfekt zu erwähnen, "der Nachzeitigkeit in der indirekten Rede bezeichnet" wie Meiser (1993:191-193) für das Italische gezeigt hat. Ein Beispiel hierfür ist *neiquis eorum Bacanal habuise velet* in Zeile 3. Der zitierte Satz liefert, worauf Lehmann (1973:25) hinweist, gleichzeitig einen Beleg dafür, daß im Altlatein (und in poetischen Texten aus klassischer Zeit) ni^{14} auch Wunschsätze einleiten kann, während es im klas-

¹³ Eine Übernahme des etruskischen Genitivs *paxanal* als Fremdwort, das *bacanal* geschrieben wäre, ist unwahrscheinlich. Gleichwohl mag eine solche Form als Ausdruck der Zugehörigkeit die Neubildung *bacanal* beeinflußt haben.

¹⁴ Zur monophthongischen Lesung von neiquis s. Wachter (1987:292). Die Annahme von Vine (1993:255 ff.), daß nei nicht als /ni/ (vgl. Wachter l.c.), sondern als /nē/ gesprochen worden wäre beruht allein auf der Interpretation des lateinischen Textes. Vine (1993:255 f.) nimmt an, daß hier eine emphatische Negation gegenüber der einfachen Negation ne vorliegen

sischen Latein auf Konditionalsätze beschränkt ist (vgl. Kühner-Stegmann, 1966:387ff.).

Am Beginn des Senatsbeschlusses steht eine auffällige Relativkonstruktion: |2 ... De Bacanalibus quei foideratei |3 esent, ita exdeicendum censuere: ... In diesem Fall besteht das Problem in dem Fehlen eines expliziten Dativobjekts, auf das sich der Relativsatz bezieht. Es gibt nach Lehmann (1984:306) zwar einige Sprachen, in denen die Relativkonstruktion als Dativobjekt fungiert, sein Beispiel ist das homerische Griechisch (Od. 20, 334), "ob solche Sätze in den betreffenden Sprachen unter beliebigen Bedingungen grammatisch sind, bleibt fraglich. Am häufigsten kommen sie vor, wenn die R<elativ>K<onstrution> entweder einem Konditionalsatz äquivalent ist ... oder eine Exposition bildet." Da das Fehlen des Bezugsnomens im Hauptsatz in Relativkonstruktionen, die sich nicht auf das Subjekt des Hauptsatzes beziehen, leicht Verständnisschwierigkeiten zur Folge hat, wird es daher möglichst vermieden (vgl. u. das Beispiel von Cicero), ist aber im Lateinischen für Genitivobjekte (Lehmann, 1984:308) zulässig:

Miseranda vita qui se metui quam amari malunt (Nep. 10,9,5) - "Bemitleidenswert ist das Leben derer, die lieber gefürchtet als geliebt werden wollen."
Rarum est quoddam genus eorum qui se a corpore avocent. (Cic.div. 1,111) - "Selten ist die Sorte von solchen, die sich von ihrem Körper trennen."

Lehmann bringt kein Beispiel dieses Gebrauchs für ein Dativobjekt, jedoch gibt er eines für den Gebrauch des Relativ-pronomens in der Exposition (1984:317):

würde. Dagegen spricht auch die syntaktische Beobachtung von Lehmann (1973:25).

"quod autem est animal, id motu cietur interiore et suo. (Cic.Rep. 6,28) — "Was aber ein Lebewesen ist, das bewegt sich aus innerem und ihm eigenen Antrieb."

Stärker als ein einfaches animal autem wirkt hier der R<elativ>S<atz> ... kontrastiv und etabliert zugleich die Exposition für den folgenden Text." Der gleiche Fall liegt in Zeile 2 in der Formulierung nach der Überschrift De Bacanalibus des Senatsbeschlusses über die Bacchusfeste vor: Das Relativpronomen quei (Nom.Pl.m.) steht in der Exposition, während das Korrelativum zu Beginn des dann folgenden fortlaufenden Textes fehlt.

Thema: De Bacanalibus

Exposition: quei foideratei esent,

Hauptsatz und Textbeginn: ita exdeicendum censuere

Zweimal ist das Verbum iousisent überliefert: isque de senatuos sententiad, dum ne minus senatoribus C adesent, quom ea res cosoleretur, iousisent. (Z. 9, 18). Man kann an der ersten Stelle für einen Perseverationsfehler argumentieren, der durch die vorausgehenden Formen adiesent (Z.8) und adesent (Z. 9) enstanden wäre, an der zweiten erscheint vorher nur adesent. Die überlieferte Form *iousisent* ist daraufhin von verschiedenen Autoren in iousiset abgeändert worden. Löfstedt (1942:1.7) geht hierauf ein, entscheidet sich aber mit dem Verweis auf weitere Sekundärliteratur dagegen, da der Subjektsbegriff is et senatus, is cum senatu sei, und vermerkt (l.c. Anm. 1) noch, daß "bei zwei mit cum verbundenen Subjekten ... bekanntlich öfters der Plural" stehe, so z.B. Cato Orat. frg. 51. Krause (1936:217) weist noch auf eorum sententia (Z. 23 f.) hin, wo das anaphorische Pronomen den singularischen Begriff senatuosque sententiam (Z. 23) wieder aufnimmt.

Gegliedert wird der Text außer durch die genannten Linksversetzungen noch durch die eingebauten formelhaften Bedingungen sowie durch Parallelismen. Mehrere excludierende Bedingungen, die durch *neve* oder *neque* eingeleitet werden und oben im lateinischen Text durch Unterstreichung markiert sind, untergliedern die Auflistung der Stichpunkte des Beschlußtextes noch weiter in kleinere Sinnabschnitte (s.u.).

Inhaltlich kann aus Livius Ab urbe condita XXXIX,8,2 der Name des in Zeile 4, 8, 17, 21 genannten Praetor urbanus erschlossen werden, der mit seinen Kollegen genannt wird: praetores provincias sortiti sunt, T. Maenius urbanam, M. Licinius Lucullus inter cives et peregrinos, C. Aurelius Scaurus Sardiniam, P. Cornelius Sulla Siciliam, L. Quinctius Crispinus Hispaniam citeriorem, C. Calpurnius Piso Hispaniam ulteriorem. "Die Prätoren haben die Provinzen durch Los verteilt: Titus Maenius (sc. erhielt) die städtische, Marcus Licinius Lucullus die zwischen Bürgern und Fremden, Gaius Aurelius Scaurus (sc. erhielt) Sardinien, Publius Cornelius (sc. erhielt) Sizilien, Lucius Quinctius Crispinus (sc. erhielt) das Diesseitige Spanien, Gaius Calpurnius Piso das Jenseitige Spanien." Der Stadtprätor in dem Senatsbeschluß über die Bacchusfeste war demnach Titus Maenius.

In der Literatur ist der Begriff der *foideratei* (Z. 2) unterschiedlich aufgefaßt worden: zum einen als die Verbündeten von Rom (so Gelzer [1936:278 Anm. 4], De Libero [1994:307 Anm.4]), zum anderen als diejenigen, die sich in Bacchusvereinigungen zusammengeschlossen haben (Meyer [1972:981], Arend [31978:432]). Die bei Gelzer (l.c.) vorgebrachten Argumente (Anrede aller Adressaten, Bekanntheit der Adressaten und Fehlen des entsprechenden Verbums [*foederare*] in der Liste Z.13) sind überzeugend, und der Hinweis auf Livius bei Meyer (l.c.) kann auch deswegen nicht überzeugen, weil der Artikel von Meyer eben die Unzuverlässigkeit von Livius hinsichtlich historischer Details behandelt.

¹⁵ Zu beiden Positionen findet sich weitere Sekundärliteratur, die bei den zitierten Autoren genannt wird.

In Zeile 7 ist zu *Bacas*, das teils als 'Bacchanal' übersetzt worden ist, anzumerken, daß es sich nur auf die Bacchantinnen bezieht. ¹⁶ Gordon (1983:84) paraphrasiert es als "a meeting of Bacchic women." Von Gippert (1994-2001) ist die Übersetzung des Satzes *Bacas vir nequis adiese velet* hierher wörtlich übernommen worden, da nach Ausweis des *TLL* s.v. *Baccha* (Vol. II p. 1660, 3 ff.) die Bacchantin bezeichnet. Cancik-Lindemaier (1996:85) weist noch darauf hin, daß durch den unmittelbar neben *vir* "ein Mann" gestellten Gruppenausdruck *Bacas* eine "diskriminierende Pointe" entsteht; auf das stilistische Phänomen weist bereits Fraenkel (1932:370) hin.

In Zeile 19 f. ist zu homines plous V der gesamte Inhalt von § 2.2. a) zu sacra ne quisquam fecise velet hinzuzudenken, was dann in Zeile 21 auch durch die Angabe utei suprad scriptum est in den Text aufgenommen ist. Erst nach dem Einschub sacra ne ... wird explizit ausgeführt, was mit homines plous V gemeint ist: neve inter ibei virei plous duobus, mulieribus plous tribus arfuise velent. Die Zahlengabe der potentiell anwesenden Leute wird vor dem Einschub, sozusagen als zweiter Teil einer Überschrift schon im Vorgriff auf die genaue Bestimmung durch die Angabe "Männer und Frauen" spezifiziert.

Was in Zeile 28 mit sei qua sunt, exstrad quam sei quid ibei sacri est gemeint ist, wird aus Livius Ab urbe condita XXXIX,18,7 klar: 17 datum deinde consulibus negotium est, ut omnia Bacchanalia Romae primum, deinde per totam Italiam diruerent, extra quam si qua ibi uetusta ara aut signum consecratum esset. "Hieraufhin wurde es den Konsuln als Aufgabe übertragen, daß alle Bacchanalien zuerst in Rom, daraufhin in ganz Italien zu zerstören seien, außer wenn dort ein

Gegen eine Annahme, daß in bacas ein Nom. Sg. m. vorliegen würde, der durch "als Bacchant" zu übersetzen wäre – eine These, die schriftlich nirgends vertreten worden ist – spricht, daß aus historischer Zeit keine entsprechenden Berichte überliefert sind und aus der Mythologie das Schicksal des Pentheus.

¹⁷ Zum Inhalt s.a. De Libero (1994:306 ff.) .

alter Altar oder ein geheiligtes Götterbild wäre." Durch sacri ist demnach ein Bauwerk oder eine Figur bezeichnet.

Die Textstruktur des Senatus Consultum de Bacchanalibus, wozu noch der Aufsatz von Eichner (1989) herangezogen worden ist, ¹⁸ kann damit folgendermaßen interpretiert werden, daß dabei drei Ebenen zu unterscheiden sind:

- A. Präambel, B₁. 1. Hauptteil, B₂. 2. Hauptteil ..., wobei B jeweils Untergliederungen in Paragraphen und Bedingungen aufweist
- I. Protokoll des Senatsbeschlusses, II. Verfügungsvermerk III. Publikationsverfügung, IV. Ort der Publikationsverfügung
- 1. 2. ... Schema eines Senatsbeschlusses nach Mommsen (l.c.)

A. Präambel

- I. Protokoll des Senatsbeschlusses
 - 1. Maßgebliche Personen

Die Konsuln als die Magistratsbeamten, die den Senat einberufen haben. Sie werden im folgenden als bekannt, da in das Redeuniversum eingeführt, vorausgesetzt. Gleichzeitig gilt dies ebenso für den Senat, der immer als Subjekt zu ergänzen ist, wenn ein fachsprachliches Verbum in der 3. Plural erscheint.¹⁹

2. Datum

Hierdurch wird der zeitliche Rahmen festgelegt, ab dem die Urkunde gilt.

3. Ort

Die Ortsangabe ,Rom' wird als selbstverständlich vorausgesetzt, näher spezifiziert wird nur der Versammlungsort des

¹⁸ Der grundsätzliche Aufsatz hierzu ist natürlich der von Fraenkel (1932), auf den Keil (1933) geantwortet hat. Zwischen den Positionen dieser beiden Autoren hat Krause (1936) versucht zu vermitteln.

¹⁹ Vgl. Kühner-Stegmann (1966:1.6 f.) und o. zu iousisent.

Senats, nämlich außerhalb der eigentlichen Stadt im Tempel der Bellona (vgl. Liv. 28,38, 1-2 extra urbem ... in aede Bellonae bzw. (vgl. Kardos, 2000:143 f.) inhaltlich entsprechend Fest., 470 L).

- 4. Urkundszeugen
- 5. Sachvortragsthema

Über die Bacchanalien

II. Verfügungsvermerk

Den Alliierten ist der Inhalt des genannten Senatsbeschlusses bekannt zu geben.

- B₁. 1. Hauptteil
 - 8. Beschlußinhalt²⁰
 - § 1.1 Verbot eines institutionalisierten Bacchusfestes, also auch einer Lokalität hierfür
 - → Fallsetzung eines okkasionell stattfinden Bacchusfestes
 - Bedingungen hierfür seitens des römischen Senats
 - § 1.2 Verbot der Teilnahme von Männern an einem okkasionell stattfindenden Bacchusfest
 - Bedingungen für § 1.2 seitens des römischen Senats
 - 9. Abstimmungsvermerk

B₂. 2. Hauptteil

5. Sachvortragsthema

Das Thema ist unter Berücksichtigung von § 1 zu ergänzen: Für den Fall, daß ein genehmigtes Bacchusfest statffindet, so gelten für seine Durchführung folgende Bestimmungen:

- 8. Beschlußinhalt
- § 2.1 a) Kein Mann darf Priester sein.
- § 2.1 b) Weder ein Mann noch eine Frau darf Vorsteher eines (damit institutionalisierten) Bacchusvereins sein
- § 2.1 c) Es darf keine Gemeinschaftskasse geben.

²⁰ Hinsichtlich des "für unser Empfinden anstößigen Nebeneinanders von protokollarischer Wiedergabe und brieflicher Mitteilung" schon Gelzer (1936: 270) mit Hinweis auf einen Brief von Keil, der bei Dessau Nr. 19 referiert.

- § 2.1. d) Es darf weder einen männlichen noch einen weiblichen Magistratsbeamten geben, noch auch als eine Art Provisorium²¹ jemanden geben, der die Aufgaben eines Beamten übernimmt.
- § 2.1 e) Man darf keine Vereinigung bilden. Dadurch sind Personen, die den Kult ausüben, rechtlich nicht mehr geschützt (vgl. Cancik-Lindemaier, 1996:83).
- § 2.2 a) Geheime Feiern nach bacchantischen Ritus darf man nirgendwo praktizieren. ²²
- Bedingungen für § 2.2 a) seitens des römischen Senats
- 9. Abstimmungsvermerk
- 5. Sachvortragsthema

Das Thema ist unter Berücksichtigung von §§ 1, 2 zu ergänzen: Für den Fall, daß ein genehmigtes Bacchusfest stattfindet, so gelten für seine Durchführung folgende Bestimmungen: es dürfen nicht mehr als 5 Personen, Männer und Frauen zusammengenommen, daran teilnehmen.

- 8. Beschlußinhalt
- § 2.2. b) Es dürfen nicht mehr als 2 Männer²³ sein. Es dürfen nicht mehr als 3 Frauen sein.
- Bedingungen hierfür seitens des römischen Senats
- 9. Abstimmungsvermerk
- B₃. 3. Hauptteil
- III. Publikationsverfügung der Magistratsbeamten, d.h. der Konsuln

²¹ S. Der Neue Pauly s.v. magistratus.

²² Das Schema ist nach Cancik-Lindemaier (1996:83): Kulte sind entweder öffentlich oder privat, sie werden entweder innhalb oder außerhalb des *pomerium* praktiziert.

²³ Nachdem was oben unter § 1.1 ausgeführt worden ist, können Männer aus Rom, Latium oder von den Bundesgenossen nicht teilnehmen, sondern nur Fremde.

Mündliche Bekanntmachung in der Volksversammlung der römischen Bundesgenossen.

- Bedingungen hierfür seitens des römischen Senats
- 5. Sachvortragsthema

Hier muß *De Bacanalibus* vom Anfang des Textes hinzugedacht werden, wobei nun die oben behandelten Punkte hinsichtlich der Bacchanalien wiederum selbst Gegenstand einer Abstimmung im römischen Senat gewesen sind.

- 8. Beschlußinhalt
- → Fallsetzung der Zuwiderhandlung in der Vergangenheit (vgl. Fraenkel, 1932:376)
- · Bedingungen hierfür seitens des römischen Senats
- 9. Abstimmungsvermerk

B₄. 4. Hauptteil

Umstände der schriftlichen Publikationsverfügung: Ort, Art und Weise.²⁴

Durchsetzungsverfügung²⁵ des Senatsbeschlusses unter

- → Fallsetzung ggf. existierender Lokalitäten von Bacchanalien.
- → Einschränkung dieses Falles

IV. Ort

Destinationsvermerk: ager Teuranus, da der Senatsbeschluß auf dem Gebiet von Italia, 26 d.h. sowohl auf dem ager Romanus als auch auf dem Gebiet der Bundesgenossen Geltung besitzt.

Setzt man die Textstruktur mit ihren Ebenen zu bekannten Textgattungen in Beziehung, so ergibt sich m.E. neben der des Senatsbeschlusses eine des Briefes (A., B.) sowie die eines Edikts (I. - IV.).

²⁴ S. hierzu noch u. im folgenden Abschnitt über CIL I² 581 als Edikt.

²⁵ Atque utei ea Bacanalia im Text.

²⁶ Vgl. hierzu De Libero (1994:307).

CIL 12 581 ist ein Edikt

Dieser Gedanke eines Edikts erscheint sowohl bei Mommsen (⁴1952:I.207)²⁷ als auch bei Gelzer (1936:278 Anm.4)²⁸ jeweils in einer Nebenbemerkung, ohne daß darauf näher eingegangen würde. Die Inschrift ist zwar immer als ein Senatsbeschluß aufgefaßt worden, dann aber in der Edition des *CIL* als *epistula consulum* bezeichnet und von Meyer (1972:980) explizit der Textgattung des Briefes zugeordnet worden. Dazu soll im folgenden Stellung genommen werden.

Nach den ausgeführten inhaltlichen Anmerkungen und im Vergleich mit dem, was oben über die griechisch überlieferten Senatsbeschlüsse gesagt worden ist, fällt der knappe Stil von CIL I² 581 auf. Senatsbeschlüsse sind nach Wieacker (1988:409) "nicht Gebot eines Exekutivorgans, sondern Empfehlungen (consilium) der mächtigsten Autorität der res publica. ... Richten sich die Empfehlungen (wie in der Regel) an Magistrate, so kleiden sie sich gegenüber diesen Standesgenossen in die gemessene Form, der Senat halte ein bestimmtes Vorgehen für richtig und gut." Letzteres findet sich sogar explizit in Zeile 25 f.: Atque utei | hoce in tabolam ahenam inceideretis ita senatus aiquom censuit, ist aber gleichzeitig mit einer Anordnung an die Alliierten verbunden. Es spricht damit nicht dagegen, daß ein Edikt der Konsuln Q. Marcius und Sp. Postumius vorliegt. Als Vergleich hierzu kann CIL I² 614²9 herangezogen werden, das

²⁷ Hier handelt Mommsen über Edikte und nennt in den Anmerkungen auch das Senatus Consultum de Bacchanalibus.

²⁸ "... kann nur auf die Gesamtheit der im Edict Anzuredenden bezogen werden."

²⁹ Publiziert auch bei Gordon (1983:82 f.), Wachter (1987:287 f.) und Schumacher (1988:86 f.).

auf 190 v.Chr. datiert wird³⁰ und ein Edikt des Prätors (und Imperators) Lucius Aemilius Paullus ist.

L(ucius) Aimilius L(uci) f(ilius) inpeirator decreivit, $|^2$ utei quei Hastensium servei $|^3$ in Turri Lascutana habitarent $|^4$ leiberei essent; agrum oppidumqu(e), $|^5$ quod ea tempestate posedisent, item possidere habereque $|^6$ iousit, dum pop(u)lus senatusque $|^7$ Romanus vellet. Act(um) in castreis $|^8$ a(nte) d(iem) XII k(alendas) Febr(uarias).

"Lucius Aemilius, Sohn des Lucius, hat als Imperator verfügt, daß die Sklaven der Hastenser, die in der Turmanlage von Lascutana ansässig sind, frei sein sollen; Land und Stadt, die sie zu diesem Zeitpunkt besessen haben, sollen sie gemäß (seinem) Befehl (sc. so lange) besitzen und (inne)haben, wie (es) Volk und Senat von Rom gefiele. Gegeben im Lager am 12. Tag vor den Kalenden des Februar (= 19. Januar)."

Ein Edikt ist nach dem Neuen Pauly s.v. edictum "eine verbindliche öffentliche Ankündigung röm<ischer> Amtsträger, worin entweder konkrete Anordnungen gegeben wurden oder ein "Regierungsprogramm" für die kommende Amtsperiode." Zieht man noch weitere Literatur heran, so ist nach Bleicken (1993:175) festzuhalten, daß die Edikte der Prätoren in Rom oft vom Vorgänger übernommen wurden und im Inhalt nicht stark variieren, und Wieacker (1988:462) merkt an, daß sie "auf einer geweißten Holztafel (album), einem der einjährigen Amtsdauer entsprechenden vergänglichen Material, öffentlich aufgestellt" worden sind. Daneben gab es (1988:407) auch "Edikte der Magistrate (Konsuln, Diktatoren, Prätoren, Ädile, Quästoren und Volkstribune)", die jedoch keine Gesetze oder überhaupt Rechtsetzungen waren. "Sie stellten lediglich ein künftiges Vorgehen des Amtsträgers während seiner eigenen Amtsperiode, zur Nachahmung für die Betroffenen in Aussicht" (l.c.). Im Gegensatz zu den Senatsbeschlüssen ist "je nach Inhalt ... auch die Form und die Sprache" der Edikte verschieden, wie

³⁰ Vgl. hierzu Meyer (1972:984), auch zur Übereinstimmung der Inschrift mit den Angaben bei Livius.

Ries (1983:151) ausführt. Er hält (1983:152) CIL I² 614, das als einziges Edikt aus der Zeit der Republik überliefert ist, als Beispiel einer verbindlichen öffentlichen Anordnung bezüglich der Formulierungen für typisch. Während sich die gerade genannten Autoren in ihren Aussagen auf die Edikte des Prätors konzentrieren, behandelt es Mommsen (⁴1952:206 f.) es genereller. "Wo der Ort der Aufstellung nicht durch Specialgesetz angeordnet war, konnte jeder allgemein zugängliche dafür von dem edicirenden Magistrat gewählt werden … Unter Umständen sind sogar dergleichen Bekanntmachungen ausser an die Bürger auch an die Bundesgenossen gerichtet worden. Auch die Dauer der Aufstellung des Edikts hängt formell von dem Ermessen des Magistrats, der Sache nach von seinem Zweck ab."

CIL I² 581 ist aufgrund der darin verwendeten Formulierungen, die sich völlig in das von Mommsen aufgestellte Schema einfügen, zwar als Senatsbeschluß³¹ einzustufen, aber durch die außerdem angeführten Bedingungen als ein Edikt der römischen Konsuln einzustufen, das durch die Anrede³² mit der Briefform verbunden ist. Der Text unterscheidet sich aber durch den Hinweis auf den römischen Senat (senatus noster CIL ²I 581 Z. 5 f.) als oberste Instanz eindeutig von (den auf griechisch überlieferten) Senatsbeschlüssen, in denen die Alliierten höflich behandelt werden, indem ihre Gesandten (z.B. im Senatus consultum de Thisbensibus Z. 7 f. [Dittenberger, 1917, Nr. 646]) als οἴτινες ἐν τῆ φιλία τῆ | ἡμετέρα ἐνέμειναν "welche (sc. Thisbenser) in unserer Freundschaft geblieben sind" bezeichnet

Es handelt sich nach Cicero *De Legibus* 2, 37 um einen einzigen Beschluß, in dem mehrere Punkte zur Abstimmung gebracht worden sind.

³² Haice utei in coventionid <u>exdeicatis</u> (Z. 22), senatuosque sententiam utei scientes <u>esetis</u> (Z. 23), in tabolam ahenam <u>inceideretis</u> (Z.26), eam figier <u>ioubeatis</u> (Z. 27). <u>vobeis</u> (Z. 29), <u>faciatis</u> (Z. 30). Fraenkel (1932:389 ff.) diskutiert noch weitere Aspekte des Briefcharakters.

werden.³³ Das Fehlen solcher oder ähnlicher Formulierungen und die seitens des römischen Senats gestellten Bedingungen zusammen genommen sprechen dafür, in CIL I² 581 ein Edikt zu sehen, das eine bestimmte Zielsetzung, hier die Beseitigung der Bacchusfeste, von den das Edikt erlassenden römischen Beamten in ihrer Amtszeit verfolgt und durchgesetzt werden soll.³⁴

Fraenkel (1932:389 f.) hat bereits darauf hingewiesen, daß hier in Wendungen wie senatuosque sententiam utei scientes esetis (Z. 23) Formulierungen vorliegen, die aus der alten Heroldssprache zu stammen scheinen. Da nach Mommsen (41952:I.205) das Edikt zudem eine Form der Mündlichkeit ist, erklärt sich daraus der stichpunktartige Charakter der Auflistung, der durch die Expositionen (mittels Relativkonstruktion oder Nominativus pendens) erzeugt wird. Zu nennen ist hier auch die Aufzählung neve ... neve ... neve ... neve ... in Zeile 13 von CIL 2 581, in der De Meo (1986:156) einen Einfluß des carmen vor dem Hintergrund der griechischen Kunstprosa sieht. Für ein Merkmal der Mündlichkeit läßt sich zudem die von ihm (1986:114) vermerkte rhetorische Figur der Alliteration (vgl. LAUSBERG, 1963:151 § 457) in der Wiederholung des Präverbs com- an der gerade genannten Stelle anführen. Weiterhin sprechen die Formulierungen De Bacanalibus quei foideratei | esent ita exdeicendum censuere (Z. 2 f.) und haice utei in coventionid exdeicatis (Z. 22) für die Bestimmung als Edikt, da "die Zusammenfassung dieser Rechtsquellen unter dem Schlagwort Edikt

³³ Vgl. a. o. im Abschnitt über die Senatsbeschlüsse im allgemeinen.

³⁴ Seitens der Historiker werden unterschiedliche Positionen dazu vertreten, wie die genaue Realisierung ausgesehen hat. Sehr treffend hat sich m.E. über den Inhalt von Zeile 24-30 De Libero (1994:307) geäußert: "Die Untersuchungen der römischen Magistrate dürften sich sehr wahrscheinlich nur auf römisches Gebiet konzentriert haben; Rom wird den Bundesgenossen allein schon aus Ermangelung eines großen Verwaltungsapparates Nachforschungen und Prozeßführung in ihrem lokalen Bereich belassen haben. Der Wortlaut der Inschrift läßt auf eine gewisse Selbständigkeit der Bundesgenossen schließen, die im vom Senat gesetzten gesetzlichen Rahmen agierten."

... formal am Autor und an dem Wort (e)dicit orientiert <ist> und ... dem Inhalt nach verschiedensten Zwecken Raum" (Ries, 1983:151) gibt. An sprachlichen Gesichtspunkten lassen sich weiterhin noch die oben angeführten archaisierenden Schreibungen anführen, die weder in einem Brief noch in einem Protokoll zu erwarten sind.

Es kommt noch ein weiterer Punkt hinzu, der zugunsten eines Edikts angeführt werden kann, nämlich der juristische: Die Zulässigkeit eines Formularprozesses, d.h. des Bereichs, der nicht durch staatlich erlassene Gesetze geregelt ist, wurde bei den Römern nach Hackl (1996:242 f.) dadurch geregelt, daß einschlägige Dinge in Edikten aufgezählt worden sind. "Unzulässig war hiernach der Rechtsweg des Formularprozesses für alle Gegenstände, die in die öffentliche Verwaltung oder in die Kriminalgerichtsbarkeit fielen, soweit nicht ... ein Formularprozess besonders zugelassen war." (Hackl, 1996:243). Zu erwarten wäre, daß ein Antrag auf ein Bacchusfest beim Fremdenprätor (praetor peregrinus)³⁵ gestellt werden müsste, tatsächlich ist aber Titus Maenius, der praetor urbanus, zuständig. Dieses Verfahren, nicht-römische Gemeinden in die eigene Gerichtsbarkeit miteinzubeziehen, wurde von den Römern häufig benutzt, entweder in einem Bündnisvertrag oder mittels eines Edikts (Hackl, 1996:167, mit Beispielen in Anm. 38).

Ein solches Edikt, durch das ein öffentliches Bacchusfest, wenn ein solches beim Stadtprätor angemeldet wurde, sich im rechtlichen Rahmen bewegte und bei dem die Teilnehmer gleichfalls innerhalb dieses Rahmens rechtlich geschützt waren, liegt in CIL 1² 581 vor.

³⁵ Zu dessen Aufgaben vgl. Bleicken (1993:84).

Literatur

- Arend, W. (1978): Altertum. Alter Orient, Hellas, Rom. (= Geschichte in Quellen). 3. Aufl. München: Bayrischer Schulbuchverlag.
- Bennett, Ch. E. (1914): Syntax of Early Latin.1: The Verb. II: The Cases. reprogr. Nachdruck 1966. Hildesheim: Georg Olms.
- Bleicken, J. (1993): Die Verfassung der Römischen Republik: Grundlagen und Entwicklung. 6.Aufl., unv. Nachdr. der 5., verb. Aufl. 1989.(= UTB, 460). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Bruns, C. G. (1909): Fontes Iuris Romani Antiqui. Leges et Negotia. 7. ed. post curas Theodori Mommseni editionibus quintae et sextae adhibitas, septimum edidit Otto Gradenwitz. Tubingae: I.C.B. Mohrii (P. Siebeck). 1958 unv. Nachdr. der 7. Aufl. Aalen: Scientia Antiquariat.
- Cancik, H. (1997): *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike. Bd. 3.* hrsg. v. H. Cancik, H. Schneider. Stuttgart/Weimar: Verlag J. B. Metzler.
- Cancik-Lindemaier, H. (1996): "Der Diskurs Religion im Senatsbeschluß über die Bacchanalien von 186 v. Chr. und bei Livius (B. XXXIX)." Geschichte Tradition Reflexion. Festschrift für Martin Hengel zum 70. Geburtstag. hrsg. v. H. Cancik, H. Lichtenberger, P. Schäfer. 77-96. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- CIL (1893): Corpus inscriptionum Latinarum, vol. 12: Inscriptiones Latinae antiquissimae ad C. Caesaris mortem. consilio et auctoritate Academiae Scientiarum Rei Publicae Democraticae Germanicae editum. Berlin: Verlag d. Preuß. Akad. d. Wiss.
- (1887): Corpus inscriptionum Latinarum, vol. XIV: Inscriptiones Latii Veteris Latinae. ed. Hermannus Dessau. Berlin: Verlag d. Preuß. Akad. d. Wiss.
- (1986): Corpus inscriptionum Latinarum, vol. 1²: Inscriptiones Latinae antiquissimae ad C. Caesaris mortem. pars II/IV, 1. Addenda tertia. ed. altera. ed. Attilio Degrassi. Berlin: de Gruyter.
- De Libero, L. (1994): Italia. Klio 76: 303-325.
- De Meo, C. (1986): Lingue tecniche del latino. 2. ed. riveduta e aggiornata. (= Testi e manuali per l'insegnamento universitario del latino, 16). Bologna: Pàtron editore
- Dittenberger, G. (1917): Sylloge inscriptionum Graecarum. 3., verb. u. erw. Aufl. Lipsiae: S. Hirzelium.
- Duden (1984): Duden. Grammatik der deutschen Gegenwartssprache. 4., völlig neu bearb. u. erw. Aufl. hrsg. u. bearb. v. G. Drosdowski u.a. (Duden, Bd. 4). Mannheim/Leipzig/Wien/ Zürich: Dudenverlag.

- Eichner, H. (1989): "Damals und heute: Probleme der Erschließung des Altkeltischen zu Zeußens Zeit und in der Gegenwart." Erlanger Gedenkfeier für Johann Kaspar Zeuß. hrsg. v. B. Forssman. (= Erlanger Forschungen, Reihe A, Geisteswissenschaften, 49). 9-56. Erlangen: Universität Erlangen.
- Fraenkel, E. (1932): Senatus Consultum de Bacchanalibus. *Hermes* 67:369-396.
- Gelzer, M. (1936): Die Unterdrückung der Bacchanalien bei Livius. *Hermes* 71: 275-287.
- Gippert, J. (1994-2001): Epistula Consulum ad Teuranos de Bacchanalibus. http://titus.fkidg1.uni-frankfurt.de/didact/idg/ital/latinsc.htm
- Gordon, A. E. (1983): *Illustrated Introduction to Latin Epigraphy*. London/Berkley/Los Angeles: University of California Press.
- Hackl, K. (1996): Das Römische Zivilrecht. v. Max Kaser. 2., neu bearb.
 Aufl. v. K. Hackl. (= Rechtsgeschichte des Altertums im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft, 3. Teil, 4. Bd.) München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Heilmann, W. (1985): Coniuratio impia. Die Unterdrückung der Bacchanalien als Beispiel für römische Religionspolitik. *Der altsprachliche Unterricht* 28/2: 22-41.
- Heinze, R. (1929): Fides. Hermes 64: 140-166.
- Kardos, M.-J. (2000): *Topographie de Rome. Les sources littéraires latines*. Paris/Montréal/Budapest/Torino: L'Harmattan.
- Keil, J. (1933): Das sogenannte Senatus Consultum de Bacchanalibus. Hermes 68:306-312.
- Krause, W. (1936): Zum Aufbau der Bacchanal-Inschrift. *Hermes*71:214-220.
- Kühner, R. / Stegmann, C. (1966): Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache. 2. Teil: Satzlehre. 1., 2. Bd. Reprograph. Nachdr. der 2. neubearb. Aufl. Hannover 1912 mit den Zusätzen und Berichtigungen zur 3. Aufl. 1955 u. den Berichtigungen zur 4. Aufl. 1962 v. A. Thierfelder. Hannover: Verlag Hahnsche Buchhandlung.
- Lausberg, H. (1963): Handbuch der literarischen Rhetorik; eine Grundlage der Literaturwissenschaft. München: Hueber.
- Lehmann, Ch. (1973): Latein mit abstrakten Strukturen. (= Structura, 7). München: Fink.
- (1984): Der Relativsatz. Typologie seiner Strukturen Theorie seiner Funktionen Kompendium seiner Grammatik. Tübingen: Narr.

- Leumann, M. (1917): *Die lateinischen Adjektive auf <u>-lis</u>*. (= Untersuchungen zur idg. Sprach- und Kulturwissenschaft, 7). Straßburg: Karl J. Trübner.
- (1977): Lateinische Laut- und Formenlehre. Neuausgabe der 5. Aufl. von 1926-28. Lateinische Grammatik von Leumann-Hofmann-Szantyr, 1. Band. (= Handbuch der Altertumswissenschaft, Abt. 2, Teil 2, Bd.1). München: C. H. Beck.
- Liddell, H. G. / Scott, R. (1951): *Greek English Lexicon*. 9th ed. Oxford: Clarendon Press.
- Livius, T. (1999): Ab urbe condita. Vol. 6: Libri XXXVI XL. recognovit brevique adnotatione critica instruxit P. G. Walsh. (= Scriptorvm classicorvm Bibliotheca Oxoniensis). Oxonii: Clarendon.
- Löfstedt, E. (1942): Syntactica. Studien und Beiträge zur historischen Syntax des Lateins. Erster Teil. 2., erw. Aufl. Lund u.a.: C.W.K. Gleerup u.a.
- Martina, M. (1998): Sul cosiddetto senatusconsultum de Bacchanalibus. Athenaeum 86: 85-110.
- Meiser, G. (1993): "Uritalische Modussyntax: zur Genese des Konjunktivs Imperfekt." Oskisch-Umbrisch. Texte und Grammatik. Arbeitstagung der Indogermanischen Gesellschaft und der Società Italiana di Glottologia vom 25. bis 28. September 1991 in Freiburg. hrsg. v. H. Rix. 167-195. Wiesbaden: Dr. Ludwig Reichert Verlag.
- Meyer, E. (1972): "Die römische Annalistik im Lichte der Urkunden." Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt. Geschichte und Kultur Roms im Spiegel der neueren Forschung, I. Von den Anfängen Roms bis zum Ausgang der Republik, 2. Bd. 970-986. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Mommsen, Th. (1899): *Römisches Staatsrecht*. (= Handbuch der römischen Altertümer). Leipzig: Hirzel. 1952. unv. Nachdr. der 3. Aufl. Basel: Schwabe.
- (1913): XV. S.C. de Thisbaeis a.u.c. DLXXXIV. *Epigraphische und numismatische Schriften, 1.* (= Gesammelte Schriften, Bd. 8). Berlin: Weidmannsche Buchhandlung.
- Niedermann, M. (1913): Kleine Beiträge zur lateinischen Wortbildung. *lupanar. KZ* 45:349-350.
- Nippel, W. (1997): "Orgien, Ritualmorde und Verschwörung? Die Bacchanalien-Prozesse des Jahres 186 v. Chr." *Große Prozesse der römischen Antike.* hrsg. v. U. Manthe, J. von Ungern-Sternberg. 65-73, 199-202. München: C. H. Beck.
- Pailler, J.-M. (1988): Bacchanalia. La répression de 186 av. J.-C. à Rome et en Italie: vestiges, images, tradition. Rome: École française de Rome, Palais Farnèse.
- Plautus, T. M. (1904): *Comoediae. Tomus I.* rec. W. M. Lindsay. Oxonii: Typographeum Clarendonianum.

- Ries, G. (1983): Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums. (= Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 76). München: C. H. Beck.
- Risch, E. (1984): Gerundivum und Gerundium. Gebrauch im klassischen und älteren Latein. Berlin & New York: W. de Gruyter.
- Schwyzer, E. / Debrunner, A. (1950): Griechische Grammatik. Bd. II: Syntax und syntaktische Stilistik. (= Handbuch der Altertumswissenschaft, 2. Abt., 1. Teil, 2. Bd.) München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Schumacher, L. (1988): Römische Inschriften. Lateinisch deutsch. Mit 10 Abbildungen. Ausgewählt, übersetzt, kommentiert und mit einer Einführung in die lateinische Epigraphik herausgegeben von L. Schumacher. (= Universal-Bibliothek, 8512). Stuttgart: Philipp Reclam jun.
- Vine, B. (1993): *Studies in Archaic Latin Inscriptions*. (= Innsbrucker Beiträge zur Sprachwissenschaft, 75). Innsbruck: Inst. f. Sprachwiss.
- Wachter, R. (1987): Altlateinische Inschriften. Sprachliche und epigraphische Untersuchungen zu den Dokumenten bis etwa 150 v. Chr. (= Europäische Hochschulschriften, Reihe XV, 38). Bern/Frankfurt a. M./New York/Paris: Lang.
- Wieacker, F. (1988): Römische Rechtsgeschichte. Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur. Erster Abschnitt: Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik. (= Rechtsgeschichte des Altertums im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaft, 3. Teil, 1. Bd., 1. Abschn.) München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Wissowa, G. (1896): Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. IV: Artemisia - Barbaroi. Neue Bearbeitung, unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen, von G. Wissowa. Stuttgart: Metzler.
- (1935): Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft.
 Suppl. VI: Abretten(us) Θουννούδρομον κολωνία. Neue Bearbeitung, unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen, von G. Wissowa. Stuttgart: Metzler.